

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

11.05.2012 II 73-1.74.4-9/12

Zulassungsnummer:

Z-74.4-34

Antragsteller:

BIRCO Baustoffwerk GmbH Herrenpfädel 142 76532 Baden-Baden

Geltungsdauer

vom: 11. Mai 2012 bis: 31. Mai 2015

Zulassungsgegenstand:

BIRCOprotect Kastenrinnensystem für die Verwendung in LAU-Anlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und acht Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-74.4-34 vom 29. Juni 2010.





Nr. Z-74.4-34

Seite 2 von 10 | 11. Mai 2012

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Nr. Z-74.4-34

Seite 3 von 10 | 11. Mai 2012

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung des Kastenrinnensystems "BIRCOprotect" (nachfolgend Rinnensystem genannt)
- in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe
 - für die Beanspruchungsstufe "mittel" beim Lagern und
 - für die Beanspruchungsstufe "mittel" beim Abfüllen und Umladen

gemäß der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 786 "Ausführung von Dichtflächen" sowie

 in Tankstellen und Betankungsstellen für Kraftfahrzeuge gemäß TRwS 781², für Schienenfahrzeuge gemäß TRwS 782³ und für Luftfahrzeuge gemäß TRwS 784⁴

für die Aufnahme und das Ableiten der in Anlage 1 benannten wassergefährdenden Flüssigkeiten über Gefälle in Rückhalteeinrichtungen von LAU-Anlagen.

- (2) Das aus flüssigkeitsdichtem Beton- bzw. Stahlbeton hergestellte Rinnensystem setzt sich aus den Fertigteilen Rinnen und Liniensinkkästen in den Profiltypen NW 100, NW 150, NW 200, NW 300 und NW 400 zusammen.
- (3) Die Fertigteile, zum Rinnensystem zusammengefügt, dürfen sowohl im Inneren von Gebäuden als auch im Freien verwendet und bis Klasse F900 gemäß DIN EN 1433⁵ befahren werden.
- (4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Fertigteile müssen den Anforderungen der Normen DIN EN 1433⁵ und DIN 195806 entsprechen und die Klasse F900 nach DIN EN 1433⁵ erfüllen.

1	TRwS 786	Technische Regel wassergefährdender Stoffe; Ausführung von Dichtflächen; DWA-A 786; DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft und Abfall e.V. Hennef; Oktober 2005
2	TRwS 781	Technische Regel wassergefährdender Stoffe; Tankstellen für Kraftfahrzeuge; ATV-DVWK-A 781; DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft und Abfall e.V. Hennef; August 2004
3	TRwS 782	Technische Regel wassergefährdender Stoffe; Betankung von Schienenfahrzeugen; DWA-A 782; DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft und Abfall e.V. Hennef; Mai 2006
4	TRwS 784	Technische Regel wassergefährdender Stoffe; Betankung von Luftfahrzeugen; DWA-A 782; DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft und Abfall e.V. Hennef; April 2006
5	DIN EN 1433:09-2005	Entwässerungsrinnen für Verkehrsflächen - Klassifizierung, Bau- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Beurteilung der Konformität; Deutsche Fassung EN 1433:2002 + AC:2004 + A1:2005
6	DIN 19580:2010-07	Entwässerungsrinnen für Verkehrsflächen - Dauerhaftigkeit, Einheitsgewicht und Bewertung der Konformität



Nr. Z-74.4-34

Seite 4 von 10 | 11. Mai 2012

(2) Die stoffliche und konstruktive Zusammensetzung der Fertigteile des Rinnensystems und die Herstellungstechnologie müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zeichnungen, Zusammensetzungen und Eigenschaften übereinstimmen, wie sie den Prüfungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens, die nach den Bestimmungen des DIBt-Prüfprogramms "Befahrbare Rinnenkonstruktionen für LAU-Anlagen" durchgeführt wurden, zugrunde lagen.

(3) Der Betons muss

- der Festigkeitsklasse C40/50 nach DIN EN 206-18 entsprechen,
- ein Medieneindringverhalten aufweisen, wie es bei den Prüfungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens festgestellt wurde. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Anforderung an das Medieneindringverhalten gemäß Anlage 2, Tabelle 2 erfüllt wird.
- elektrostatische Aufladungen ableiten können (geprüft bei relativer Feuchtekonstanz des Fertigteils nach Lagerung bei 23 °C und 50 % Luftfeuchtigkeit).
- (4) Für die Betondeckung der Fertigteile ist gemäß DIN 1045-1⁸ bzw. gemäß DIN EN 1992-1-1⁹ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁰:
- an medienbeaufschlagten Flächen C_{min} = 40 mm,
- an sonstigen Flächen c_{min} = 25 mm und
- Vorhaltemaß Δc = 10 mm

einzuhalten.

- (5) Die Sicherung der Abdeckung (Roste) muss nach DIN 19580⁶, Abschnitt 7 erfolgen.
- (6) Die Fertigteile müssen hinsichtlich des Brandverhaltens die Anforderungen der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1¹¹ erfüllen.

2.2 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung hat nach den Bestimmungen der DIN EN 1433⁵ zu erfolgen.
- (2) Die Fertigteile werden in dem von der Firma BIRCO Baustoffwerk GmbH, 76532 Baden-Baden benannten Herstellwerk Nr. 1 hergestellt.

2.2.2 Transport

Der Transport zur Einbaustelle erfolgt mit einem geeigneten Transportfahrzeug gemäß den Bestimmungen des Antragstellers (im Folgenden Zulassungsinhaber genannt).

2.2.3 Lagerung

Die Lagerung bzw. Zwischenlagerung hat auf lastverteilenden und frostfreien Unterlagen so zu erfolgen, dass keine unzulässigen Beanspruchungen auftreten können.

erhältlich beim DIBt DIN EN 206-1:2001-07 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000 9 DIN EN 1992-1-1:2011-01 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC:2010 10 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und DIN EN 1992-1-1/NA:2011-01 Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau 11 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Nr. Z-74.4-34 Seite 5 von 10 | 11. Mai 2012

2.2.4 Kennzeichnung

(1) Die Fertigteile oder der Lieferschein der Fertigteile müssen vom Zulassungsinhaber zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 1433⁵ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Weiterhin muss der Lieferschein mit nachstehenden Angaben gekennzeichnet sein:

Fertigteil für das RinnensystemZulassungsnummer:BIRCOprotectNr. Z-74.4-34

Zulassungsinhaber:
 BIRCO Baustoffwerk GmbH

Herrenpfädel 142 6532 Baden-Baden

- vollständige Bezeichnung der Elemente
- (3) Die Fertigteile des Rinnensystems sind mit dem Herstellwerk bzw. Werkszeichen des Herstellwerks, dem Profiltyp, der Zulassungsnummer und dem Fertigungsdatum (Monat + Jahr) zu kennzeichnen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fertigteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat (ÜZ) auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Fertigteile nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Zulassungsinhaber der Fertigteile eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- (3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Zulassungsinhaber durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.
- (5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In dem Herstellwerk der Fertigteile ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.
- (2) Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die im Herstellwerk vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (3) Die werkseigene Produktionskontrolle ist nach Anlage 3 durchzuführen.
- (4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung



Nr. Z-74.4-34

Seite 6 von 10 | 11. Mai 2012

- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

- (1) In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Die im Rahmen der Fremdüberwachung zweimal jährlich vorgesehenen Prüfungen brauchen nur einmal jährlich vorgenommen zu werden, wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikats nachgewiesen ist, dass die Fertigteile ordnungsgemäß hergestellt werden. Nach ungenügendem Prüfergebnis aufgrund jährlicher Überwachungsprüfungen ist der Entnahme- und Prüfzeitraum auf halbjährlichen Turnus zurückzunehmen.
- (3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Fertigteile durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.
- (4) Die Fremdüberwachung und die Erstprüfung sind gemäß Anlage 3 durchzuführen.
- (5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- (1) Der Einbau des Rinnensystems ist ingenieurmäßig zu planen. Es sind Konstruktionsunterlagen (z. B. Rinnenplan) für den Einbau des Rinnensystems inklusive dem Anschluss an benachbarte Dichtflächen anzufertigen. Dabei sind die wasserrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie die zu erwartenden Beanspruchungen zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Planung des Rinnensystems sind die zulässigen Bewegungen (Stauchen, Dehnen, Scheren) des Fugendichtstoffsystems zu berücksichtigen.
- (3) Es sind ausreichend Bewegungsfugen für temperaturbedingte Längenänderungen des Rinnensystems einzuplanen.
- (4) Es ist ein Tragfähigkeits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweis für das eingebaute Rinnensystem (Rinnenfertigteil und Fundament) zu führen. Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:
- Die Bemessung des Rinnensystems erfolgt als elastisch gebettetes Bauteil. Die Bettungskennwerte sind entsprechend der im Verwendungsfall vorhandenen Bodeneigenschaften zu wählen und in den Konstruktionsunterlagen zu vermerken. Zugkräfte im Bettungsbereich der Fundamente sind auszuschließen.
- Für Verkehrslasten (beispielsweise Rad- und Achslasten) sind alle relevanten Laststellungen zu berücksichtigen (beispielsweise Randstellung, Mittelstellung).



Nr. Z-74.4-34

Seite 7 von 10 | 11. Mai 2012

- Neben den Einwirkungen infolge Last sind auch Zwangsbeanspruchungen (beispielsweise Temperatureinflüsse und Schwinden des Betons) zu berücksichtigen.
- In der Berechnung sind alle relevanten L\u00e4ngen eines Rinnensystems zu ber\u00fccksichtigen (Einzelelement, Einfluss auf kurze und l\u00e4ngere Rinnensysteme).
- Wird Schubverbund zwischen den Rinnenfertigteilen und dem Fundament / der Ummantelung angesetzt, ist der Schubverbund nachzuweisen.
- Der Nachweis der Dichtheit der Rinnenfertigteile nach DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"¹² ist im ungerissenen Zustand zu führen.
- Für den Ummantelungsbeton, der Teil der Dichtfläche ist, ist der Nachweis der Dichtheit gemäß DAfStb-Richtlinie "Beton beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"¹² zu führen. Die Bemessung auf Trennrisse ist nicht zulässig.
- (5) Die Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Arbeitsschutz-, Gefahrstoffrecht, Betriebssicherheitsverordnung) bleiben unberührt.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

- (1) Der Einbau des Rinnensystems darf nur von Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach für den Anlagenstandort geltenden Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen. Zusätzlich müssen diese Fachbetriebe (einschließlich ihrer Fachkräfte) für die zuvor genannten Tätigkeiten geschult sein. Die Schulung erfolgt durch den Zulassungsinhaber oder einer vom Zulassungsinhaber beauftragten Institution.
- (2) Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und vom Zulassungsinhaber angegebenen Einbaubedingungen und Hinweise zum Einbau sind einzuhalten.
- (3) Systemkomponenten dürfen nicht durch systemfremde Komponenten ausgetauscht werden.
- (4) Für den ordnungsgemäßen Einbau hat der Zulassungsinhaber unter Berücksichtigung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eine Einbau- und Montageanweisung zu erstellen.
- (5) Der einbauende Betrieb hat dem Betreiber der LAU-Anlage (nachfolgend Anlagenbetreiber genannt) eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu übergeben.

4.2 Einbau

4.2.1 Einbau der Fertigteile

- (1) Die Fertigteile müssen mit allen Einbauten und Anschlussvorrichtungen versehen sein.
- (2) Das Rinnensystem ist nach den gemäß Abschnitt 3 gefertigten Konstruktionsunterlagen, dem Tragfähigkeits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweis gemäß Abschnitt 3(4) und der Einbau- und Montageanweisung des Zulassungsinhabers einzubauen.
- (3) Baugründe mit unzureichenden oder stark wechselnden Verformungsverhalten sind zu verbessern.
- (4) Die Fertigteile müssen vollflächig auf dem Fundament verlegt werden.
- (5) Beschädigte Fertigteile dürfen nicht verlegt werden.

DAfStb-Richtlinie

Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", Beuth Verlag, Berlin, März 2011



Nr. Z-74.4-34

Seite 8 von 10 | 11. Mai 2012

4.2.2 Einbau des Fugendichtstoffsystems

- (1) Fugen zwischen benachbarten Fertigteilen des Rinnensystems sowie zwischen Fertigteilen und den anzuschließenden Dichtflächen sind mit Fugendichtstoffsystemen, die für den jeweiligen Verwendungszweck allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassen sind, gemäß Anlage 7 und Anlage 8 abzudichten. Die erforderliche Bewegungsfähigkeit (Stauchen, Dehnen, Scheren) des Fugendichtstoffsystems ist zu berücksichtigen.
- (2) Beim Einbau des Fugendichtstoffes ist sicher zu stellen, dass zwischen Quer- und Längsfugen Dichtstoffanschluss besteht.
- (3) Dreiflankenhaftung des Fugendichtstoffs ist zu vermeiden.
- (4) Die Mindest-Haft- bzw. Kontaktfläche des Fugendichtstoffs (d_H, siehe Anlage 7) an den Beton-Fugenflanken der Rinnenfertigteile muss den Anforderungen der Anlage 7 entsprechen.

4.3 Übereinstimmungserklärung

- (1) Während der Ausführung (Einbau der Fertigteile) sind Aufzeichnungen über den Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen.
- (2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (der zum Rinnensystem eingebauten Fertigteile) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jede Ausführung mit einer Übereinstimmungserklärung vom einbauenden Betrieb auf Grundlage der nachfolgenden Kontrollen erfolgen:
- Vor dem Verlegen der Fertigteile ist nachzuweisen, dass die Baugrundverhältnisse den Anforderungen der Konstruktionsunterlagen gemäß Abschnitt 3(4) entsprechen,
- Kontrolle der Ausführung des Fundaments (Abmessung, Profilierung, Bewehrung, Beton),
- Kontrolle, ob die richtigen Fertigteile für die fachgerechte Ausführung des Rinnensystems verwendet wurden sowie deren Kennzeichnung nach Abschnitt 2.2.4,
- Kontrolle, dass das vorgesehene Fugendichtstoffsystem für die Verwendung in LAU-Anlagen allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassen ist,
- Sichtkontrolle der Fertigteile,
- Die Kontrolle der Ausführung des Fugendichtstoffsystems erfolgt gemäß den Anforderungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung des Fugendichtstoffsystems.
- (3) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Zulassungsnummer,
- Bezeichnung des Bauvorhabens,
- Datum der Ausführung,
- Name und Sitz des einbauenden Betriebs,
- Bestätigung über die Ausführung entsprechend den Planungsunterlagen,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Besonderheiten.
- Name, Firma und Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen. Sie sind nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren. Kopien der Aufzeichnungen sind dem Bauherrn zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen nach Abschnitt 5.1(7) auf Verlangen vorzulegen.



Nr. Z-74.4-34

Seite 9 von 10 | 11. Mai 2012

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung

5.1 Allgemeines

- (1) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit der Fertigteile gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) durch den Anlagenbetreiber wird verwiesen. Im Übrigen gelten die für den Anlagenstandort geltenden Vorschriften. Für die Überwachung gelten die unter Abschnitt 5.2.2 aufgeführten Kriterien in Verbindung mit Abschnitt 5.3.
- (2) In Lageranlagen ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten müssen so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von 72 h bei Beanspruchungsstufe "mittel" erkannt und aus dem Rinnensystem entfernt werden.
- (3) Umlade- und Abfüllvorgänge sind ständig visuell auf Leckagen zu überwachen. Werden Leckagen festgestellt, sind Maßnahmen zu deren umgehenden Beseitigung zu veranlassen.
- (4) Das Rinnensystem ist von Verschmutzungen bzw. Ansammlungen von Gemischen aus Schmutz und wassergefährdenden Flüssigkeiten zu reinigen. Die Reinigung des Rinnensystems schließt auch die Reinigung der Liniensinkkästen sowie der Schlammeimer mit ein.
- (5) Nach jeder Medienbeanspruchung ist das Rinnensystem zunächst visuell auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen; gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.
- (6) Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Fertigteile nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach für den Anlagenstandort geltenden Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.
- Darüber hinaus müssen die Fachkräfte des Fachbetriebs für die zuvor genannten Tätigkeiten vom Zulassungsinhaber oder von einer vom Zulassungsinhaber beauftragten Institution hierfür unterwiesen sein.
- (7) Der Der Anlagenbetreiber hat nach den für den Anlagenstandort geltenden Vorschriften Prüfungen (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) durch Sachverständige nach Wasserrecht (siehe § 1 (2), Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377)) (nachfolgend Sachverständiger genannt) zu veranlassen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten Abschnitt 5.2.1 und Abschnitt 5.2.2. Die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bleiben hiervon unberührt.
- (8) Sofern Vorschriften keine Prüfungen durch Sachverständige vorschreiben, hat der Anlagenbetreiber einen Sachkundigen mit der wiederkehrenden Prüfung des Rinnensystems zu beauftragen.

5.2 Prüfungen

5.2.1 Inbetriebnahmeprüfung

- (1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen nach Abschnitt 4.3 vor und nach dem Einbau der Fertigteile teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.
- (2) Die abschließende Prüfung der eingebauten Fertigteile einschließlich des eingebauten Fugendichtstoffsystems bei abgenommener Abdeckung erfolgt durch Inaugenscheinnahme sämtlicher Bereiche der Fertigteile des Rinnensystems.
- (3) Die Prüfung der sachgerechten Ausführung des Fugendichtstoffsystems erfolgt gemäß den Anforderungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung.



Nr. Z-74.4-34

Seite 10 von 10 | 11. Mai 2012

5.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

- (1) Der Anlagenbetreiber hat die Fertigteile hinsichtlich der Schutzwirkung ein Jahr nach Inbetriebnahme bzw. nach erfolgter Mängelbehebung prüfen zu lassen, danach falls keine Mängel festgestellt wurden wiederkehrend alle fünf Jahre nach § 1 (2) Nr. 2, 2. Bemerkung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377).
- (2) Die Prüfung der eingebauten Fertigteile erfolgt durch Inaugenscheinnahme sämtlicher Bereiche der Fertigteile des Rinnensystems bei abgenommener Abdeckung einschließlich des eingebauten Fugendichtstoffsystems.
- (3) Die Fertigteile gelten weiterhin als verwendbar im Sinne von Abschnitt 1(1), wenn keine Schäden an der Betonoberfläche, die den Querschnitt mehr als 2 mm reduzieren, und keine Risse mit Breiten > 0,1 mm festgestellt werden.
- (4) Die Prüfung der Schutzwirkung des Fugendichtstoffsystems erfolgt gemäß den Regelungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung.

5.3 Mängelbeseitigung

- (1) Werden bei den Prüfungen Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 4.1 zu beauftragen, der die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Einbau- und Montageanweisung des Zulassungsinhabers verwenden darf und den Regelungen des Abschnitts 4.1 entspricht.
- (2) Fertigteile mit Rissbreiten > 0,1 mm und Fertigteile mit nicht nur oberflächlichen Abplatzungen (siehe Abschnitt 5.2.2(3)) sind auszutauschen oder mit Instandsetzungssystemen, die für diese Verwendung in LAU-Anlagen allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, in Stand zusetzen.
- (3) Be- bzw. geschädigte Bereiche des Fugendichtstoffsystems sind gemäß der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung des Fugendichtstoffsystems in Stand zu setzen.
- (4) Ist eine Mängelbeseitigung erforderlich, ist in jedem Fall die Prüfung durch Sachverständige zu wiederholen.

5.4 Prüfbescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge Referatsleiter

Beglaubigt



Liste der Flüssigkeiten, gegen die die Fertigteile des Rinnensystems bei der Verwendung

- in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe für
 - die Beanspruchungsstufe "mittel" beim Lagern und
 - die Beanspruchungsstufe "mittel" beim Abfüllen und Umladen

gemäß der TRwS 786¹ "Ausführung von Dichtflächen" sowie

in Abfüllflächen gemäß TRwS 781² "Tankstellen für Kraftfahrzeuge" und TRwS 782³ "Betankung von Schienenfahrzeugen" und Abfüll- und Bereitstellungsflächen gemäß TRwS 784⁴ "Betankung von Luftfahrzeugen" undurchlässig und chemisch beständig sind.

Gruppen- Nr.	Flüssigkeiten
DT 1	Ottokraftstoffe (Super und Normal) nach DIN EN 228 mit einem maximalen (Bio) Ethanolgehalt von 5 Vol% nach DIN EN 15376
DT 2	Flugkraftstoffe
	Heizöl EL (nach DIN 51603-1) ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle
DT 3	ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle
	 Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Ma. % und einem Flammpunkt > 55°C
DT 3a	Dieselkraftstoffe nach DIN EN 590 mit max. 5 Vol% Biodiesel nach DIN EN 14214
DT 3b	Dieselkraftstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Biodiesel nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol%
DT 4	alle Kohlenwasserstoffe außer Kraftstoffe
DT 4a	aliphatische und cycloaliphatische Kohlenwasserstoffe
DT 4b	aromatische Kohlenwasserstoffe
DT 4c	gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 55 °C
DT 7a	Biodiesel

BIRCOprotect Kastenrinnensystem für die Verwendung in LAU-Anlagen	
Liste der Flüssigkeiten	Anlage 1



Bezeichnung	Eigenschaft und Anforderungen	bauaufsichtlicher Verwendbarkeits	snachweis bzw.		
Disposalant	EDE Datas garage dan bintanta t	technische Regel	INI ENI 000 414		
Rinnenelemente und Einlaufkästen	FDE-Beton gemäß den hinterlegten Angaben	DIN 1045-2 ¹³ in Verbindung mit D lich gilt: DAfStb-Richtlinie Betonba			
- Beton		wassergefährdenden Stoffen ¹² , Te			
- Beton		mungen der Bauregelliste A Teil 1			
Bewehrung	BSt500 gemäß hinterlegten Anga-		DIN 488-416 gemä		
(nur Linien-	ben	Bauregelliste ¹⁵ A Teil 1 Lfd. Nr.	1.4.2		
sinkkasten)		 Stabstahl nach DIN 488-217 gemäß Bauregelliste¹⁵ A Teil 1 Lfd. Nr. 1.4.1 			
 Kantenschutz 	Feuerverzinkter Stahl	DIN EN 1433⁵.			
	 Nichtrostender Stahl 				
 Rohranschluss 	PEHD- Rohranschluss gemäß den	hinterlegten Angaben			
Stirnwände					
ohne Ablauf	Blech aus feuerverzinktem Stahl	DIN EN 1433⁵			
mit Ablauf	- PEHD-Platte mit einem PEHD	o- DIN EN 1433⁵			
	Rohr				
	- Stahlblech mit Stahlrohr, feuerve	r-			
	zinkt				
Deate/Deales	gemäß hinterlegten Angaben	DINI ENI 44225			
Roste/Deckel	Gusseisen	DIN EN 1433 ⁵	and an arrange of a late of the		
Fugendichtstoff- system	Geeignet für die jeweils geplant Verwendung in LAU-Anlagen sowi				
7	für die vorgesehenen Kontaktkörpe		5		
Tabelle 2: Anfo	orderungen sowie charakteristische B	auteil- und Materialeigenschaften			
Kennwert		Anforderungen sowie charakteristis Materialeigenschaften	che Bauteil- und		
Beton Druckfestigke	eitsklasse	C 40/50 XC4, XD3, XA2, XF	4		
Medieneindringverh					
_	chtlinie "Betonbau beim Umgang	$e_{144,k} \le 20 \text{ mm}$			
mit wassergefährde		Mediums Toluol			
Abmessungen der F		gemäß Anlage 4 und 5 und den hin	terlegten Angaben		
Klasse (Prüfung ger	mäß DIN EN 1433⁵ Abschnitt 9.1)	F900			
¹³ DIN 1045-2:2001		n und Spannbeton – Teil 2: Beton; Festlegung	, Eigenschaften, Herstellung		
DIN 1045-2.2001	und Konformität		, Eigenschaften, Herstellunç		
DIN 1045-2.2001	und Konformität 01-07 Beton; Teil 1: Festlegungen, Eige eil 1 (Ausgabe 2005/1 - veröffentlicht	nschaften, Herstellen und Konformität in den "Mitteilungen" des Deutschen Instit			
14 DIN EN 206-1:20 Bauregelliste A Ti 16 DIN 488-4:2009-0	und Konformität 01-07 Beton; Teil 1: Festlegungen, Eige eil 1 (Ausgabe 2005/1 - veröffentlicht Sonderheft Nr. 31 vom 28. Juni 2 Betonstahl - Betonstahlmatten	nschaften, Herstellen und Konformität in den "Mitteilungen" des Deutschen Instit			
14 DIN EN 206-1:20 15 Bauregelliste A T 16 DIN 488-4:2009-0 DIN 488-2:2009-0	und Konformität 01-07 Beton; Teil 1: Festlegungen, Eige eil 1 (Ausgabe 2005/1 - veröffentlicht Sonderheft Nr. 31 vom 28. Juni 2 Betonstahl - Betonstahlmatten	nschaften, Herstellen und Konformität in den "Mitteilungen" des Deutschen Instit 005)			
14 DIN EN 206-1:20 15 Bauregelliste A T 16 DIN 488-4:2009-0 DIN 488-2:2009-0	und Konformität 01-07 Beton; Teil 1: Festlegungen, Eige eil 1 (Ausgabe 2005/1 - veröffentlicht Sonderheft Nr. 31 vom 28. Juni 2 08 Betonstahl - Betonstahlmatten 08 Betonstahl - Betonstabstahl	nschaften, Herstellen und Konformität in den "Mitteilungen" des Deutschen Instit 005)			



Aspekt der Prüfung	Kontrollverfahren	Anforderung	werkseigene Produktionskontrolle	Fremdüberwachung	Erstprüfung
Kennzeichnung nach DIN EN 1433 ⁵	Konformitätserklärung	vollständig vorhanden insbesondere Belastungsklasse F900		х	х
Kennzeichnung nach Übereinstimmungs- DIN EN 19580 ⁶ erklärung		vollständig vorhanden		х	х
verwendete Betonrezeptur	Dokumentation	hinterlegte Angaben	kontinuierlich	Х	Х
Betonfestigkeit	DIN EN 12390-3 ¹⁸	gemäß Anlage 2, Tabelle 2		06-1 ¹⁴ und 045-2 ¹³	
Medieneindringverhalten	DAfStb-Richtlinie "Beton beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ¹² ; Anhang A2 "Eindringen von was- sergefährdenden Stoffen	gemäß Anlage 2, Tabelle 2		х	х

in ungerissenen Beton"

¹⁸ DIN EN 12390-3:2009-07	Prüfung von Festbeton - Teil 3: Druckfestigkeit von Probekörpern; Deutsche I	Fassung EN 12390-3:2009	
BIRCOprotect Kastenrinnens	system für die Verwendung in LAU-Anlagen		
Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis für das Bauprodukt Anlage 3			

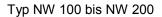


Rinnenelemente

Kurzbeschreibung: - Rinnenkörper mit eingebautem Kantenschutz

Nut

- ohne bzw. mit linearem Gefälle

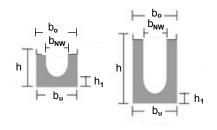


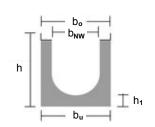
FileBrichtung

Typ NW 300









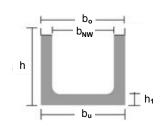


Tabelle 4: Abmessungen

Тур	I	b _o	b _u	b _{NW}	h	h ₁	Ausführung mit Innengefälle
	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	%
NW 100	1000 und 500 ^a	200	205	100	180 – 280	50	1
NW 150	1000 und 500 ^a	250	255	150	230 – 280	50	0,5
NW 200	2000, 1000 und 500 a	330	335	200	310 – 360	70	0,5
NW 300	1000 und 2000	450	460	300	470	75	-
NW 400	1000 und 2000	550	560	400	480	75	-

nur für bestimmte Höhenvarianten und bei Ausführung ohne Innengefälle

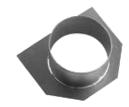
Anfangs- bzw. Endscheiben

feuerverzinkter Stahl



Endscheiben mit Ablauf

feuerverzinkter Stahl





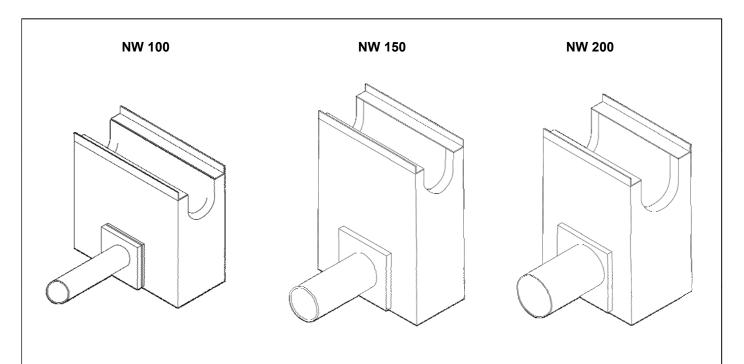


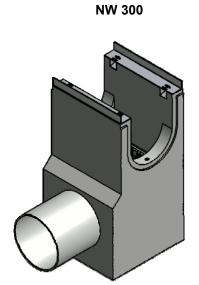
BIRCOprotect Kastenrinnensystem für die Verwendung in LAU-Anlagen

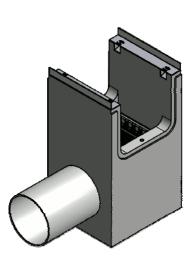
Systemelemente, Abmessungen

Anlage 4









NW 400

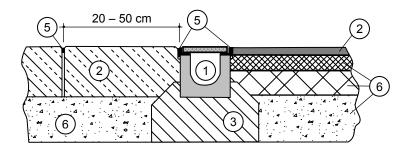
 Tabelle 5:
 Abmessungen der Liniensinkkästen mit PEHD-Rohrstutzen

Тур	lo	lu	bo	bu	h	
	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	
NW 100	500	510	200	230	490	
NW 150	500	510	250	260	710	
NW 200	500	515	330	345	740	
NW 300	500	500	450	510	980	
NW 400	500	500	550	550	980	

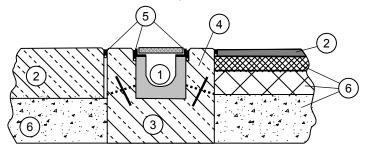
BIRCOprotect Kastenrinnensystem für die Verwendung in LAU-Anlagen	
Systemelemente, Abmessungen	Anlage 5



Klasse A 15 bis E 600



Klasse D 400 / E 600 (für stark frequentierte Schwerlastbereiche) bis F 900



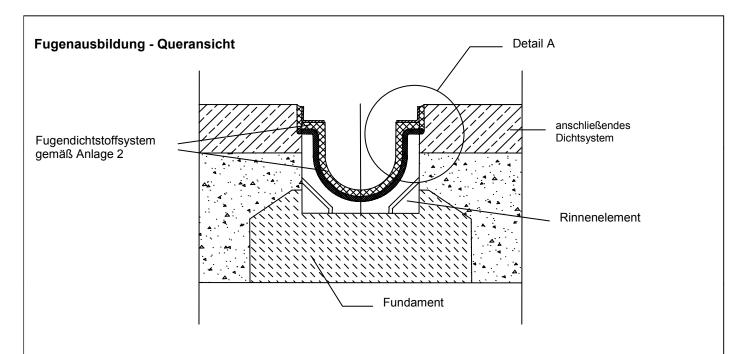
- ① Rinnenelement
- ② anschließendes Dichtsystem
- ③ Fundament des Rinnenelements
- ④ Rinnenummantelung des Rinnenelements
- § Fugenabdichtungssystem gemäß Anlage 2 (Siehe auch Anlage 7 und 8)
- 6 Tragschicht

Tabelle 6: Mindestanforderungen an den Beton des Fundaments und der Rinnenummantelung

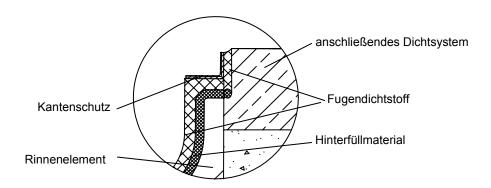
Fundament	Rinnenummantelung
Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung gemäß Bauregelliste A ¹⁵ Teil 1, Ifd. Nr. 1.5.9	Beton als Abdichtungsmittel für Auffangräume und Flächen außer für Abfüllflächen von Tankstellen gemäß Bauregelliste A ¹⁵ Teil 1, lfd. Nr. 15.32
C25/30 XC4 XF1	C 30/37 XF4, XD3, XA2, XM1

BIRCOprotect Kastenrinnensystem für die Verwendung in LAU-Anlagen	
Systemdarstellung des Einbaus	Anlage 6

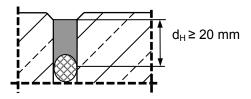




Detail A



Fugendimensionierung zwischen den Rinnenfertigteilen und zwischen der anschließenden Dichtkonstruktion und den Rinnenfertigteilen



BIRCOprotect Kastenrinnensystem für die Verwendung in LAU-Anlagen

Systemdarstellung des Einbaus und der Fugenausbildung
Fugendimensionierung

Anlage 7



